

zu machen, woben die Vergütung für neu zu machende Hauptgraben nach der Maasse zu bestimmen ist, die vorhandenen auf seine Kosten offen zu halten, die Maulwurfsbausen jährlich gleich zu machen, und so viel thunlich die Maulwürfe zu tilgen, die Wiesen vom schädlichen Unkraute zu reinigen, auch solche bey nasser Witterung nicht mit dem Viehe zu betreiben. Dergleichen aufzulegende Verbindlichkeiten sind hauptsächlich in Rücksicht auf die letztern Pachtjahre, wenn der Pächter die Pacht nicht zu behalten glaubt, nothwendig. Auf die Unterlassung dieser Verabredungen muß die Schadloshaltung gesetzt werden. Uebrigens muß dem Pächter verboten werden, ohne erhaltene Erlaubniß keine Wiesen zu Acker zu machen.

3) Die Teiche müssen in ihrem Spiegel erhalten werden. Zu dem Ende wird der Pächter verbindlich zu machen seyn, daß er sie von Rohr und Schilf reinige. Auch die Graben und Stichgraben müssen in denselben erhalten werden. Ob auch gleich dem Pächter frey steht, die Teiche zu einer gewissen Zeit ruhen zu lassen, und sie zu besäen: so muß ihm doch untersagt werden, daß er ohne Bewilligung keine Teiche in Aecker verwandle, widrigenfalls muß er sie auf seine Kosten wieder in Stand setzen.

4) Ein freyer Verkauf nach der besten Convenienz gewähret den höchsten Nutzen. Der Regel nach muß dieser dem Pächter gegönnet werden. Aber es können doch Fälle kommen, daß diese Freyheit eingeschränkt werden muß. Dergleichen sind:

a) Wenn die Ausfuhr der Producte zur Bestreitung der eignen Landes-Consumtion und Bedürfniß auf eine Zeitlang verboten wird. So streitig es auch überall ist, ob dergleichen Verbothe heilsam sind: so können doch Umstände eintreten, die sie nothwendig machen, und auf einen solchen Fall muß der Pächter zu Vermeidung aller Weiterungen verbindlich gemacht werden, sich darnach zu achten.

b) Eine Lieferung der Früchte für gewisse Preise in die Landes-Magazine kann auch dem Ganzen zuträglich seyn. Auch hiezu muß dem Pächter die Verbindlichkeit auferlegt werden.

c) Landes-Fabriken können es nöthig machen, daß die Producte, die sie zu ihrer Arbeit gebrauchen, nicht außer Landes geführt werden. Hierher gehöret vorzüglich die Wolle. Ein solcher Verkauf im Lande muß auch dem Pächter zur Bedingung gemacht werden.

d) Gewisse Rechte anderer Personen können auch die Freyheit des Pächters einschränken, daß er etwas zu seinem größern Vortheil nicht einrichten kann. Zum Beyspiel, Gemeinheiten, die das Recht haben,